164/SBI vom 28.06.2016 zu 83/BI (XXV.GP)



An die Parlamentsdirektion z.H. Frau Mag. Susanne Roth Dr.-Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien

per E-Mail: NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at

Wien, am 28. Juni 2016 ZI. 026/280616/HA,RI

Betreff: Einrichtung von bezirksübergreifenden Schlichtungsstellen in ganz Österreich

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund bedankt sich für die Möglichkeit, zur Thematik bezirksübergreifender Schlichtungsstellen Stellung zu nehmen.

Die Einrichtung von Schlichtungsstellen in mietrechtlichen Angelegenheiten ist in § 39 MRG geregelt. Demnach gibt es Schlichtungsstellen nur dort, wo insbesondere die personellen Voraussetzungen gegeben sind und die Einrichtungen gemessen an der Anzahl der Verfahren (tatsächlich) zu einer Entlastung der Gerichte führen. Gemäß Kundmachung des Justizministers aus dem Jahr 1979 trifft dies auf 11 Gemeinden zu.

Im Zusammenhang mit der Forderung nach "bezirksübergreifenden Schlichtungsstellen" stellt der Österreichische Gemeindebund vorerst klar, dass die eben genannte Bestimmung nicht auf die Bezirksebene (Bezirkshauptstadt) sondern auf die Gemeindeebene abstellt. Intention dieser Bestimmung der Einrichtung von Schlichtungsstellen war in erster Linie – wie es auch dem Gesetzestext zu entnehmen ist – die Entlastung der Gerichte und nicht die "kostenlose Durchsetzung von Rechtsansprüchen".

Der Österreichische Gemeindebund hält es in Zeiten des Bürokratieabbaus und des Einsparungsdrucks im öffentlichen Bereich für unangebracht, neben den bereits bestehenden Schlichtungsstellen, weitere Strukturen in anderen (womöglich in allen) Gemeinden aufzubauen. Sollten die bestehenden Schlichtungsstellen zukünftig auch hinsichtlich Mietgegenstände außerhalb der Sitzgemeinde zuständig gemacht werden, so ist festzuhalten, dass die Schlichtungsstellen derzeit bereits überlastet sind.

Dies würde – wenngleich aufgrund des Anteils an Mietgegenständen mietrechtliche Schwierigkeiten vor allem im städtischen Bereich zu finden sind – die bestehenden Schlichtungsstellen zusätzlich belasten. An dieser Stelle sei auch angemerkt, dass der rege Zulauf zu den Schlichtungsstellen - abgesehen von der kostenlosen Befassung des jeweiligen Falls - auch darauf zurückzuführen ist, dass die Schlichtungsstellen in den letzten Jahren mit zusätzlichen Angelegenheiten befasst wurden (siehe Erweiterung des Katalogs in § 37 MRG). Der Österreichische Gemeindebund stellt klar, dass die Gemeinden weder finanziell und personell in der Lage sind, eigene Strukturen zu schaffen, noch bereit sind, sich finanziell an bestehenden Schlichtungsstellen zu beteiligen.

Abgesehen davon, dass die Entscheidung über mietrechtliche Angelegenheiten eine justizielle und keine Gemeindeaufgabe ist, sieht der Österreichische Gemeindebund vielmehr den Gesetzgeber gefordert, im Wege einer umfassenden Mietrechtsnovelle die Ursachen für die Unzahl an Schlichtungsverfahren zu beseitigen. Ursächlich für die Unzahl an Schlichtungsverfahren sind die zahlreichen unpräzisen Bestimmungen im MRG (dies erschließt sich allein schon aus der äußerst kasuistischen Rechtsprechung). Im Wege klarer, verständlicher mietrechtlicher Regelungen über Rechte und Pflichten würden sich die Schaffung neuer Strukturen wie auch die Erweiterung der Zuständigkeit der bestehenden Schlichtungsstellen erübrigen. Damit einhergehen würde auch eine tatsächliche Entlastung der Gerichte.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Leiss e.h.

Mödlhammer e.h.

Dr. Walter Leiss

Prof. Helmut Mödlhammer